

Umschau

Zur Arbeitsdienstpflicht

Die Einführung der Arbeitsdienstpflicht ist der Wunsch sehr weiter Kreise in Deutschland, und zwar nicht nur im Lager des Nationalsozialismus. Was die nationalsozialistische Auffassung vor andern Befürwortern des Gedankens der Arbeitsdienstpflicht auszeichnet, ist die Folgerichtigkeit, die Arbeitsdienstpflicht in die Grundvorstellung vom „totalen Staat“ einzuordnen. Vom Staat herkommende allgemeine Schulpflicht, allgemeine Arbeitsdienstpflicht und allgemeine Wehrpflicht sollen die Formung und Bildung des jungen und heranreifenden Staatsbürgers so ausschließlich gestalten, daß ihm eigentlich kaum noch „Ferien vom Staat“ bleiben. Wie erschreckend auch dieses Zukunftsbild für den gesund empfindenden Menschen ist, so hat es doch den Vorzug der klaren Linie und erleichtert mithin die Auseinandersetzung. Insofern außerdem die allgemeine Wehrpflicht als die Krönung des pflichtmäßigen staatlichen Erziehungssystems gedacht ist, treten Schulpflicht, Arbeitsdienstpflicht und Wehrpflicht nicht nur in einen äußerlich-zeitlichen, sondern auch in einen innern Zusammenhang. Immer und zu tiefst handelt es sich um die Heranbildung des Bürgers dieses „totalen Staates“, der wesentlich Macht und dessen politischer Inhalt wesentlich Bewältigung des „Freund-Feind-Verhältnisses“ ist, wie mit Carl Schmitt der Mode gewordene „Konservativismus“ unserer Tage behauptet.

Das Ordnungsbild von Gesellschaft und Staat sieht in katholischer Zeichnung anders aus als das eben angedeutete Bild vom „totalen Staat“, dessen Totalität doch schließlich allein auf der autoritär-diktatorischen „Kommandogewalt“ der Staatsmacht beruht. Davon kann dann auch die katholische Stellungnahme zur Arbeitsdienstpflicht nicht unberührt bleiben. Unverkennbar ist nämlich, daß die katholischen Kundgebungen zum Staats- und Gesellschaftsleben — allen voran die jüngste soziale Enzyklika „Quadragesimo anno“ — weniger dem Macht- und Entscheidungswillen staatlicher Autorität, als den im Staatsvolk

lebendig bewußten und erfaßten inhaltlichen Aufgaben und Zwecken eines wahren Gesellschafts- und Staatslebens die Einheit und Totalität stiftende Rolle zuweisen. Eine einseitige Verlagerung der Gesellschafts- und Staatsmetaphysik auf das Autoritäre liegt mithin nicht in der katholischen Linie.

Zweifellos besteht nun heute die Gefahr, daß die staatliche Autorität durch das eigentlich recht primitive und mechanische Mittel der Macht sich von dem lebendigen Wurzelboden allgemein anerkannter Gemeinschaftswerte löst. Es besteht ferner die Gefahr, daß eine weitgehende Zurückdrängung der Einrichtungen parlamentarischer Demokratie ein wirksames Mittel ausschaltet, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jenes notwendigen Wurzelbodens immer wieder nachzuprüfen. Nur fälschlich kann man eine derartige Entwicklung noch konservativ nennen, denn etwa eine „Präsidialregierung“, die nur auf dem mechanischen Machtprinzip ruht, unterscheidet sich keineswegs mehr von irgend einem Gebilde rationalistisch-liberalen Staatsdenkens. Eine unter solchen Umständen eingeführte allgemeine Arbeitsdienstpflicht könnte niemals als Ausdruck des Lebenswillens eines in wahrer Gemeinschaft geeinten Staatsvolkes aufgefaßt und vor allem empfunden werden.

Nun verweisen die Befürworter des Gedankens der Arbeitsdienstpflicht gerade darauf, daß durch den pflichtmäßigen allgemeinen Arbeitsdienst das volkhafte Gemeinschaftsbewußtsein erst geweckt und gebildet werden solle. In Wahrheit stellt diese Betrachtungsweise die naturhafte Ordnung der Dinge geradezu auf den Kopf. Nur aus dem schon vorhandenen Gemeinschaftsbewußtsein kann sich die Arbeitsdienstpflicht innerlich und organisch entwickeln. Nimmt man die Dinge umgekehrt, dann wird die Arbeitsdienstpflicht zum brutalen Zwang und wird niemals Gemeinschaftsbewußtsein erzeugen. Leider ist nun die tatsächliche Lage in Deutschland so, daß sich die politischen Fronten immer mehr mit den Fronten des Klassenkampfes, also mit den Parteien des Arbeitsmarkts, decken. Alle wohlmei-

nenden Versuche, auf anderer Grundlage, etwa auf der Grundlage des „gemeinsamen Fronterlebnisses im Kriege“, die Gegensätze zu meistern, scheinen uns bereits wurzhaft unzureichend zu sein. Die Einführung der Arbeitsdienstpflicht auf Grund einer gerade vorhandenen politischen Machtgestaltung wird also unvermeidlich als Klassenmaßnahme von den Betroffenen empfunden und beurteilt werden und somit keineswegs gemeinschaftsbildend wirken. Man braucht sich durchaus nicht die Brandmarkung des Gedankens der Arbeitsdienstpflicht als „Fronddienst“ durch die Gewerkschaften aller Richtungen zu eigen zu machen und wird dennoch die Empfehlung der Einführung der Arbeitsdienstpflicht durch Organe des Arbeitgebertums als zum mindesten psychologisch und politisch wenig feinfühlig ansehen. Dennoch haben sich die Vertreter des Zweckverbandes der Industrie- und Handelskammern Bochum—Dortmund—Essen—Münster für die Einführung ausgesprochen, und auch das Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat sich soeben in seiner August-Sitzung in demselben Sinne geäußert.

In den erwähnten Kreisen betont man mit Vorliebe, daß die schlimmen seelischen und materiellen Folgen der Arbeitslosigkeit bei der Jugend die Einführung des pflichtmäßigen Arbeitsdienstes nützlich und notwendig machen. Wie sehr diese Begründung den freiwilligen Arbeitsdienst nahelegt und mit Recht immer mehr in Wirksamkeit treten läßt, ebenso sehr spricht diese Begründung gegen einen Zwang zum Arbeitsdienst. Gesinnungen und seelische Umstellungen lassen sich nun einmal nicht erzwingen, zumal dann, wenn man an die eigentliche Wurzel der seelischen Erkrankung ganzer Volksschichten, besonders der Jugend, keine heilende Hand anlegt, ja nicht einmal anlegen will. Die eigentliche Wurzel der seelischen Übel liegt in den sozialen Spannungen, die in steigendem Maße im Verlauf unserer Wirtschaftsentwicklung, zumal der heutigen, eintreten. Es ist ein Verhängnis, daß gerade jetzt wieder weite Kreise des besitzenden Bürgertums mit obrigkeitlich „angeordneter“ Gesinnung, mit einem „offiziellen Christentum“ seelische Krankheitserscheinungen im Volke, auch in der Jugend, überwinden wollen, wo

doch die Hauptursachen im Wirtschafts- und Sozialen liegen.

Die allgemeine Arbeitsdienstpflicht als Zwangsschule einer positiven Staatsgesinnung muß daher notwendig versagen. War schon der allgemeinen Wehrpflicht mit den zunehmenden sozialen Spannungen im Vorkriegsdeutschland dieser erzieherische Erfolg immer weniger beschieden, so erscheint der heute vom pflichtmäßigen Arbeitsdienst erwartete volks- und nationalpädagogische Erfolg im Hinblick auf unsere tatsächlichen sozialen Verhältnisse geradezu als Utopie. Es ist schon so, wie Papst Pius XI. in „Quadragesimo anno“ ausführte, daß nämlich der wahre christliche Kampf gegen bolschewistische Zersetzung nicht mit irgend welcher obrigkeitlich auferlegten Gesinnung geführt werden dürfe, sondern daß das Notwendigste die Durchführung sozialer Gerechtigkeit sei. Dies möge vor allem eine gewisse Besitzschicht beachten, die immer noch das Wesen des „Antimarxismus“ in „schneidigen“ Maßnahmen sieht und in diesem Instinkt auch mit dem Gedanken des zwangsmäßigen Arbeitsdienstes liebäugelt. Eine Gesinnungspflege, die die wichtige Rolle des ökonomisch-sozialen Seins für den Menschen nicht beachtet, ist in sich falsch und widerspricht christlicher Weisheit.

Überhaupt müssen die ernstesten katholischen Bedenken gegen die allgemeine Arbeitsdienstpflicht sich steigern, je mehr der erzieherische und volkspflegerische Zweck der Arbeitsdienstpflicht in den Vordergrund gerückt wird. Man weiß nämlich, wie schon in der Frage des freiwilligen Arbeitsdienstes die Ansichten auseinandergehen, ob die schulische Erziehung oder die ernste, tatsächliche Arbeitsleistung den größeren Teil der Dienstzeit einzunehmen hätte. Im Falle der Einführung der Arbeitsdienstpflicht würde wahrscheinlich schon die organisatorische und technische Verlegenheit, immer und sofort ausreichende Ernstarbeit für alle Einberufenen zu haben, den Schwerpunkt der Dienstzeit auf das Schulische verlegen. Damit wäre aber eine Einrichtung geschaffen, die eine vollständige, vom Staate geleitete und abhängige Formung des jungen Menschen nach allen Lebensgebieten hin bedeutete. Dies ist grundsätzlich vom katholischen Standpunkt aus untragbar.

Erst jüngst wieder hat „Quadragesimo anno“ die Entlastung des Staates von ihm nicht entsprechenden Aufgaben als naturrechtliche Forderung verkündet und die freie Entfaltung der Kräfte gesellschaftlicher Selbstverwaltung gefordert. Dies gilt nicht nur im Wirtschaftlichen, sondern noch mehr auf dem Gebiete der Gesinnungspflege und Erziehung. Ebenso wie ein „christliches Schulgesetz“, das die Schulhoheit des Staates festhält und die Selbstverwaltung der Weltanschauungsgruppen nicht anerkennt, im Lichte katholischer Grundsätze durchaus im wesentlichen mangelhaft ist, so ist auch der pflichtmäßige Arbeitsdienst als Angelegenheit staatlicher Bildungshoheit durchaus bedenklich. Wie gegenüber den vom Unternehmertum geschaffenen und zweifellos verdienstlichen industriepädagogischen Schulen betont werden muß, daß das Wirtschaftlich-Technische nicht der zentrale Gesichtspunkt der Bildung sein kann, so wäre dasselbe auch gegenüber dem ähnlichen Versuch der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht zu sagen.

Man sieht, daß grundsätzliche Bedenken gegenüber der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht bestehen. Eine so weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn der pflichtmäßige Arbeitsdienst wirklich ein geeignetes Mittel zu den erstrebten Zielen sozialer und volksbildnerischer Art wäre. Wir sahen, daß dies nicht der Fall ist. Also wird man vom katholischen Standpunkt aus der Einführung des pflichtmäßigen Arbeitsdienstes widersprechen müssen.

Hinzu kommen die wirtschaftlichen Bedenken, die kurz berührt seien. Es wird unmöglich sein — wenigstens zur Zeit —, die finanziellen Mittel bereitzustellen, um die einberufenen Dienstpflichtigen zu unterhalten und mit Wohnung und Arbeitsgerät zu versehen. Ein großes Heer von Verwaltungsbeamten, Lehrern und Vorarbeitern wird erforderlich sein. Schon die Heranziehung und Ausbildung hierfür geeigneter Persönlichkeiten wird Schwierigkeiten machen. Wenn man nicht die private Wirtschaft schädigen will, wird man nach zusätzlicher und gemeinnütziger und doch auch rentabler Arbeit für die Dienstpflichtigen suchen müssen.

Man wird solche Arbeit bei steigender

Erholung unserer privaten Wirtschaft nur mit Mühe oder überhaupt nicht mehr finden. Man wird also, wie oben bereits gesagt wurde, der Arbeitsdienstzeit immer mehr den Charakter einer Schulzeit geben müssen. Stellt man aber die Leistungskräfte der Arbeitsdienstpflichtigen der privaten Wirtschaft zur Verfügung, so wird dies zu lebhaften Klagen im Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager führen. Wahrscheinlich werden die größeren Unternehmungen wegen ihrer reicheren Aufträge und ihrer stärkeren Finanzierungskraft eher in der Lage sein, sich die Arbeit abkommandierter Gruppen von Dienstpflichtigen zu sichern, als der kleine oder mittlere Unternehmer. Außerdem werden manche Produktionszweige, etwa das Tiefbaugeschäft, leichter sich der Mitarbeit des Arbeitsdienstes bedienen können als andere Produktionszweige. Dies führt zu Ungerechtigkeiten und zur Störung der Wettbewerbsverhältnisse. Die Arbeitnehmer werden über die Beeinträchtigung ihrer tariflichen Lohnstellung durch die billigeren Arbeitsdienstpflichtigen klagen. Werner Bohnstedt meint daher sogar in seinem trefflichen Aufsatz zur „Gestaltung des Arbeitsdienstes“ (Soziale Praxis, 41. Jahrgang, 29. Heft), daß die Durchführung des pflichtmäßigen Arbeitsdienstes zu einer „ändern Ordnung“, zur „genossenschaftlichen Organisation der Wirtschaft“ führen müsse.

Wie dem auch sei, es ergibt sich, daß auch die wirtschaftlichen Bedenken gegen den pflichtmäßigen Arbeitsdienst außerordentlich groß sind. Es ist kaum verständlich, daß maßgebende Kreise unserer Wirtschaft ihn befürworten. Fast wird man daran erinnert, wie diese Kreise seinerzeit nahezu bedenkenlos der inzwischen immer deutlicher gewordenen Problematik der Arbeitslosenversicherung gegenüberstanden. Im Grunde erwartete man damals von der neuen Einrichtung privat-kapitalistische Erleichterungen für die Lage der Unternehmungen im Konjunkturabschwung auf Kosten der Allgemeinheit. Dies ist ja auch zunächst weitgehend eingetreten. Sollte man von der Einrichtung des pflichtmäßigen Arbeitsdienstes ähnliche Vorteile erwarten, etwa für den Fall, daß dauernde Stilllegungen größeren Umfangs, auch regionaler Art, unvermeidlich werden?

Erfreulich ist, daß demgegenüber der Reichsausschuß der katholischen Jugend in einer sachlich außerordentlich wertvollen Schrift sich für den freiwilligen Arbeitsdienst erklärt hat. Die katholische Jugend wählt das Prinzip der Freiwilligkeit, und zwar gerade wegen der klar erkannten und umrissenen seelischen und wirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsdienstes. Sie befindet sich in einer bemerkenswerten Übereinstimmung mit Staatssekretär Grieser vom Reichsarbeitsministerium, der in seiner Rundfunkrede am 8. August d. Js. sagte: „Der freiwillige Arbeitsdienst beruht auf der Entschließung freier Menschen, die mit Leib und Seele Arbeit suchen. Er begründet keinen Arbeitszwang und keine Pflichtarbeit; er ist auch kein Mittel für die Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte, er ist keine bloße Spielerei, keine Gelegenheit für ein Nomadenleben oder romantisches Abenteuer, er ist ein Mittel zur Beseitigung wirtschaftlicher Not und seelischer Bedrängnis. Er führt nicht eine neue Wirtschaftsordnung oder eine Wirtschaftswende herbei, er ist eine aus der Not der Zeit geborene wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme zur Befreiung der Jugend aus dem Gefängnis der Arbeitslosigkeit und zur Verschmelzung aufbauwilliger Kraft mit Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.“

G. Gundlach S. J.

Der Begriff des Politischen

Es ist nicht nur ein wissenschaftliches Klarheits- und Reinlichkeitsbedürfnis oder müßige Schulschultheit, den Begriff des Politischen aufzuhellen. Auch unmittelbar praktische Interessen, vor allem die Ehrlichkeit im geistigen Meinungskampf, legen eine solche Untersuchung über den mannigfachen Sinn des Politischen nahe. Der Berliner Staatsrechtslehrer Carl Schmitt weist zu Eingang einer interessanten Studie¹ darauf hin, wie gegensätzlich verschieden heute die Abwandlung des Begriffs des Politischen geworden ist. Das Politische soll gleich staatlich sein, und doch wird behauptet, daß der Begriff des Staates den des Politischen voraussetzt. Politik

habe das Merkmal der Macht, natürlich der staatlichen Macht, an sich. Das Vereinsrecht kennt politische Vereine und politische Versammlungen. Das französische Verwaltungsrecht unterscheidet politische Regierungsakte von unpolitischen Verwaltungsmaßnahmen mit Hilfe des politischen Motivs. Insbesondere hat die liberale Theorie des verflossenen Jahrhunderts alle politischen Vorstellungen in einer eigenartigen und systematischen Weise denaturiert. Während im absoluten Staat die Gleichsetzung von politisch und staatlich noch einen guten und erträglichen Sinn haben konnte, wo der staatlichen Macht keine andere Gesellschaft als Gegenpol gegenüberstand, oder der Staat doch noch über der Gesellschaft sich behauptete, ist das heute nicht mehr möglich. Staat und Gesellschaft durchdringen sich in einem demokratisch organisierten Gemeinwesen, und die bisher „neutralen“ Gebiete, wie Religion, Kultur, Bildung, Wirtschaft, hören auf, neutral im Sinne von nicht staatlich und nicht politisch zu sein. Im modernen totalen Staat ist wenigstens der Möglichkeit nach alles politisch. So muß die Demokratie alle für das liberale 19. Jahrhundert typischen Unterscheidungen und Entpolitisierungen aufheben und mit dem Gegensatz Staat — Gesellschaft auch dessen Gegenüberstellungen und Trennungen beseitigen, nämlich religiös-politisch, kulturell-politisch, wirtschaftlich-politisch, rechtlich-politisch, wissenschaftlich-politisch.

Schmitt ist überzeugt, daß gleichwie im Moralischen die letzten Unterscheidungen gut und böse, im Ästhetischen schön und häßlich, im Ökonomischen rentabel und unrentabel (nützlich und schädlich) sind, so auch das Politische seine letzte spezifische Unterscheidung im Gegensatz von Freund und Feind hat. Auf sie lassen sich alle politischen Handlungen und Motive zurückführen. Diese Unterscheidung von Freund und Feind will den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung bezeichnen. Der Feind insbesondere ist der andere und Fremde, mit dem im extremen Fall Konflikte möglich sind, die weder durch eine im voraus getroffene generelle Normierung noch durch den Spruch eines unbeteiligten und daher unparteiischen Dritten entschieden

¹ Vgl. Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. München 1932, Duncker & Humblot. M 240